

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Bahar Haghanipour und Jian Omar (GRÜNE)

vom 23. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mai 2023)

zum Thema:

Versorgung geflüchteter Frauen in Berlin

und **Antwort** vom 08. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juni 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Bahar Haghanipour und Herrn Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15620
vom 23.05.2023
über Versorgung geflüchteter Frauen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Soweit sich die Fragen auf statistische Merkmale der Bewohnerinnen und Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Asylgesetz (AsylG) und Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylG beziehen, können diese Fragen nur auf der Grundlage der im Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) geführten Statistiken bzw. erhobenen Daten beantwortet werden. Art und Umfang der Datenerhebung und statistischen Erfassung werden dabei von den gesetzlichen Aufgaben des LAF bestimmt. Im Zusammenhang mit dem Fragegegenstand betrifft dies i. W. die Unterbringung von Asylbegehrenden nach den einschlägigen asyl- und leistungsrechtlichen Vorschriften. Daraus ergibt sich, dass keine Daten erfasst und statistisch dokumentiert werden, die für die Aufgabenwahrnehmung des LAF nicht benötigt werden. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutz-Grundverordnung (DSVGO) zu beachten; dies betrifft im vorliegenden Zusammenhang insbesondere die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach Artikel 6 DSGVO sowie die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 DSGVO.

1. Wie viele geflüchtete Frauen sind derzeit im Land Berlin untergebracht? Wie viele tragen Care-Verantwortung für Kinder oder Angehörige? Wie viele sind allein reisend? Bitte Angabe in absoluten Zahlen und relativ zur Gesamtzahl der Geflüchteten.

2. Wie viele geflüchtete Frauen sind in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht? Wie viele geflüchtete Frauen wurden dezentral bzw. privat untergebracht?

3. Wie gestaltet sich zurzeit die Unterbringung von geflüchteten Frauen in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Berlin?

3.1 Wie viele geflüchtete Frauen mit Behinderung leben oder lebten in den Erstaufnahmeeinrichtungen? Bitte aufgeschlüsselt darstellen nach Einrichtung und nach Jahren von 2016-2023.

Zu 1. bis 3.1: Statistische Angaben können aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen nicht gemacht werden, da das personenbezogene Merkmal „Geschlecht“ oder Merkmale zu besonderer Schutzbedürftigkeit nicht in der Belegungsstatistik des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) ausgewiesen werden.

Bezogen auf das Merkmal „Geschlecht“ können daher nur Daten aus dem Berliner Sozial-Informationen-System (SIS) (vgl. <https://www.sozial-informations-system.de/about?lang=de>) entnommen werden: In dieser Statistik sind zum letzten dokumentierten Stichtag 30.11.2022 in Berlin 14.551 Empfängerinnen von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ausgewiesen, das entspricht etwa 41 Prozent aller nach dem AsylbLG Leistungsbeziehenden. Auf das LAF als für die Leistungsgewährung zuständige Behörde entfallen davon 8.971 Personen, entsprechend einem Anteil von rd. 40 Prozent an allen Personen, die vom LAF Leistungen nach dem AsylbLG beziehen.

3.2 Wie gestaltet sich die Unterbringung von geflüchteten Frauen mit Behinderungen? Bitte ausführlich darstellen und nach Form der Behinderungen aufschlüsseln.

3.3 Wie gestaltet sich die Unterbringung von Frauen mit körperlichen Einschränkungen, z.B. ältere Frauen, die nicht gut laufen können?

Zu 3.2 und 3.3: Die Unterbringung erfolgt im Sinne der Qualitätsanforderungen an die vertragsgebundenen Unterkünfte des LAF für jede untergebrachte Person gleich. Sofern für Personen / Frauen ein besonderer Unterbringungsbedarf oder eine besondere Schutzbedürftigkeit festgestellt wird, erfolgt die Platzvergabe unter Berücksichtigung der besonderen Bedarfe (z. B. körperlichen Behinderung) und der verfügbaren Platzkapazitäten. Für Frauen allgemein und besondere Bedarfe von Frauen stehen dem LAF zwei Unterkünfte zur Verfügung, die ausschließlich weibliche Geflüchtete aufnehmen. Sofern körperliche Einschränkungen vorliegen, die eine Pflegeleistung nötig machen, kann im Einzelfall - nach Bedarfsprüfung mittels Pflegegutachten - zusätzlich die Leistung für Hilfe zur Pflege bewilligt werden.

4. Wie viele Fälle von Gewalt gegen Frauen in Erstaufnahmeeinrichtungen sind bekannt? Bitte aufgeschlüsselt darstellen nach Einrichtung und nach Jahren von 2016-2023.

Zu 4.: Die angegebenen Daten wurden der fortgeschriebenen polizeilichen Eingangsstatistik (sog. Verlaufsstatistik) Datawarehouse Führungsinformation (DWH FI) entnommen. Da DWH FI stets den tagesaktuellen Stand der im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) erfassten Daten widerspiegelt, unterliegt der Datenbestand einer fortlaufenden Änderung. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen.

Eine gesonderte Auswertung der Daten im POLIKS nach Erstaufnahmeeinrichtungen ist in der Polizei Berlin nicht möglich. Von 2016 bis 2019 wurden Straftaten in Unterkünften für geflüchtete Personen im POLIKS über das Fallmerkmal „Tat in Flüchtlingsunterkunft“ erfasst. Seit 2020 ist die Eingabe der Tatörtlichkeit im POLIKS bei Straftaten verpflichtend. Die Auswertung für die Jahre 2020 bis 2023 erfolgt daher anhand der erfassten Tatörtlichkeit „Aufnahmeeinrichtung“ oder „Flüchtlingsunterkunft“. Die Auswertung enthält auch Daten zu Objekten, die - entgegen ihres eigentlichen Bestimmungszwecks - nur übergangsweise der Unterbringung von geflüchteten Personen dienen und die nicht notwendigerweise weiterhin in dieser Form genutzt werden.

Zur Beantwortung der Anfrage werden unter „Gewaltdelikte“ die drei Straftatengruppen Straftaten gegen das Leben, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit subsumiert.

Die erfragten Daten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Fälle in Unterkünften für geflüchtete Personen mit mindestens einer weiblichen Geschädigten ab 18 Jahren										
Deliktsbereiche	2016	2017	2018	2019	geänderte Erfassung	2020	2021	2022	2023**	
Straftaten gegen das Leben	1		1						1	
Sexualdelikte	18	17	19	19		12	9	13	4	
Rohheitsdelikte	448	296	232	235		152	179	263	112	
gesamt	467	313	252	254		164	188	277	116	

Quelle: DWH FI, Stand: 24. Mai 2023

*2016-2019: Fallmerkmal "Tat in Flüchtlingsunterkunft"

ab 2020: Tatörtlichkeiten „Aufnahmeeinrichtung“/„Flüchtlingsunterkunft“

** Auswertezeitraum: Januar bis April 2023

Eine Veröffentlichung der hausnummerngenauen Daten zu den Unterkünften für geflüchtete Personen würde nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung einen nicht unerheblichen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der unter der betreffenden Anschrift gemeldeten oder sich aufhaltenden Personen bewirken.

Daher kann nach Abwägung des gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin verbürgten Informationsanspruchs der Abgeordneten mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dieser Personen eine zur Veröffentlichung bestimmte Beantwortung nicht erfolgen. Die erbetenen Daten werden Ihnen deswegen gesondert als Verschlussache –Nur für den Dienstgebrauch- übermittelt.

5. Wie viele Fälle von Femiziden in Erstaufnahmeeinrichtungen sind bekannt? Bitte aufgeschlüsselt darstellen nach Einrichtung und nach Jahren von 2016-2023.

Zu 5.: Angaben hierzu können nicht gemacht werden, da eine gesonderte statistische Erfassung nicht erfolgt. Im Übrigen wird auf die öffentliche Berichterstattung zu Femiziden im Kontext von Unterkünften für Geflüchtete verwiesen. Der Senat hat insbesondere nach der Tötung der Geflüchteten Zohra G. mit diversen Maßnahmen reagiert. Vgl. <https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2022/pressemitteilung.1240034.php>

6. Welche Maßnahmen werden zum Schutz geflüchteter Frauen vor Gewalt und Diskriminierung in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Berlin getroffen?

6.1. Wann wurden diese Maßnahmen eingeführt?

6.2. Gab es eine Evaluierung der eingeführten Maßnahmen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, zu welchem Zeitpunkt ist dies geplant?

10. Werden Muster-Schutzkonzepte für Geflüchteteinrichtungen in Berlin entwickelt? Falls nein, warum nicht und ist dies für die Zukunft geplant? Falls ja, enthält dieses Muster-Schutzkonzept spezifische Vorgaben für Frauen und andere vulnerable Gruppen? Falls ja, welche? Bitte aufgeschlüsselt darstellen nach Vorgaben und Gruppen. Falls nein, warum nicht?

11. Mit welchen Maßnahmen wird die Umsetzung der Muster-Schutzkonzepte in den Erstaufnahmeeinrichtungen gewährleistet? Bitte ausführlich darstellen.

12. Auf welche Weise wird das Muster-Schutzkonzept validiert? Wann fand die letzte Validierung statt? Durch wen und mit welchem Ergebnis? Wenn keine Validierung stattfand, zu welchem Zeitpunkt ist dies geplant?

Zu 6. bis 6.2 und 10. bis 12.: Der Schutz geflüchteter Frauen wird konzeptionell durch zielgruppenspezifische Anforderungen in der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung für vertragsgebundene Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte gewährleistet, die als Anlage zum Vertrag über den Betrieb derartiger Leistungen für die Betreiberinnen und Betreiber bindend sind und vom LAF regelmäßig im Rahmen von Erst-, Routine- und anlassbezogenen Begehungen sowie auf der Grundlage von Beschwerden überprüft werden:

Die Qualitäts- und Leistungsbeschreibung enthält sowohl in der Fassung für Aufnahmeeinrichtungen als auch in der Fassung für Gemeinschaftsunterkünfte einen Abschnitt zum allgemeinen Gewaltschutz und einen zugehörigen Unterabschnitt über

zusätzliche Maßnahmen zum Schutz von untergebrachten Frauen. Zu den Anforderungen an den allgemeinen Gewaltschutz gehört etwa die Erstellung eines Gewaltschutzkonzepts mit Maßnahmen unter Berücksichtigung der UNICEF-Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften aus dem Jahr 2018 und von besonderen Bedarfen der untergebrachten Personen (im Sinne der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) – sog. EU-Aufnahmerichtlinie -). Ferner ist durch einen geeigneten Belegungsplan sicherzustellen, dass Konflikten vorgebeugt und den unterschiedlichen Belangen der einzelnen Gruppen Rechnung getragen werden kann. Des Weiteren stellen die Unterrichtung der untergebrachten Bewohnenden bei Einzug über das Gewaltschutzkonzept, das Spektrum der sozialpädagogischen Beratungs- und Betreuungsleistungen und die jeweiligen Ansprechpersonen in der Einrichtung sowie Leistungen der Netzwerk- und Kooperationspartner:innen einen wichtigen Leistungsbestandteil dar. Es erfolgt die Konkretisierung von Notfall- bzw. Meldekettens (allgemein und für jede besondere Bedarfsgruppe separat) durch die Benennung von Maßnahmen, handelnden Personen (unter Berücksichtigung von Dritten wie etwa Sicherheitsdienstleistern) und weiteren externen Ansprechpartner:innen einschließlich Kontaktdaten (z. B. Polizei, Sozialdienste des LAF und der Bezirke, Kindernotdienst, Notarzt/-Ärztin usw.).

Weitere Anforderungen betreffen Maßnahmen zum Opferschutz (einschließlich Vermittlung an Frauenhäuser im Bedarfsfall), zur Täterarbeit und zur Opferbetreuung.

Darüber hinaus sind regelmäßige und niedrigschwellige Angebote für die untergebrachten Personen unter Berücksichtigung von Bedarfen besonders schutzbedürftiger Personengruppen zu ermöglichen, z. B. im Rahmen von Vorträgen oder kleinen Workshops zu häuslicher Gewalt, zur Vorstellung von Beratungs- und Anlaufstellen oder auch zum Umgang mit Stress (vgl. hierzu zum Bsp. das Gentle Projekt von IPSO: <https://www.berlin.de/laf/ueber-uns/pressemitteilungen/pressemitteilung.1314199.php>).

Bei den gezielt den Frauenschutz adressierenden Anforderungen handelt es sich im Einzelnen und folgende Vorgaben:

Von der Betreiberin bzw. vom Betreiber ist eine Vertrauensperson für die Unterkunft zu benennen und zu qualifizieren, die vor Ort ansprechbar ist. Die Betreiberin/der Betreiber verantwortet das Vorhalten von und die Weitervermittlung an niedrigschwellige Informations- und Beratungsangebote (z. B. BIG-Hotline - Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen), die die Frauen in ihren Rechten bestärken und über Unterstützungsangebote bei unterschiedlichen frauenspezifischen Problemlagen informieren und somit sowohl eine präventive Wirkung entfalten als auch der Weiterleitung in das Hilfesystem dienen. Diese Angebote müssen die verschiedenen Formen von Gewalt (häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, Zwangsverheiratung, Menschenhandel, Female Genital Mutilation, Schwangerschaftskonflikt) sowie andere frauenspezifische Lebenslagen im Blick haben.

Dies kann durch Auslegen von Informationsmaterialien und Beratung/Vermittlung zu anderen Angeboten erfolgen.

Während der Beratungszeit ist eine Kinderbetreuung sicherzustellen. Kooperationen mit Frauenvereinen oder vergleichbaren Vereinigungen und sonstigen relevanten Netzwerkpartner:innen sind aufzubauen und zu pflegen, um Informationsmaterialien, auch für Analphabetinnen, und Fortbildungsangebote für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorhalten zu können.

In einer akuten oder drohenden Gefährdungslage können Frauen jederzeit Kontakt zum Sozialdienst des LAF aufnehmen, der sich in Abstimmung mit dem für die Belegungssteuerung zuständigen Bereich des LAF umgehend um eine adäquate Lösung bemüht, sei es durch Verlegung in eine andere Unterkunft oder, sofern die Bedrohung von anderen Bewohnerinnen oder Bewohnern der Unterkunft ausgehen sollte, durch die Verhängung eines sofortigen Hausverbots gegen diese Personen.

Der Schutz geflüchteter Frauen war darüber hinaus bereits Gegenstand des vom Senat im Jahr 2016 vor dem Hintergrund des starken Zuzugs geflüchteter Menschen insbesondere seit 2015 vorgelegten Masterplans für Integration und Sicherheit, der 2018 vom Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter abgelöst wurde (vgl. <https://www.berlin.de/lb/intmig/themen/fluechtlinge/fluechtlingspolitik/>). Auf der Grundlage dieses Gesamtkonzepts wird aktuell ein Aktionsplan Ukraine erstellt, ein Zwischenbericht wurde am 21.02.2023 vom Senat verabschiedet.

Die Abteilung Frauen und Gleichstellung in der zuständigen Senatsverwaltung hat bei der Erstellung des Masterplans und insbesondere der Erarbeitung des Gesamtkonzepts intensiv mitgewirkt und u. a. einen 7-Punkte-Plan zum Schutz geflüchteter Frauen vor Gewalt entwickelt.

Dieser beinhaltet verschiedene Maßnahmen wie insbesondere

- Schaffung von Unterkünften für Frauen,
- Überarbeitung der Verträge für den Betrieb einer Flüchtlingsunterkunft unter Berücksichtigung genderspezifischer und gewaltpräventiver Aspekte,
- Entwicklung einer Handreichung für den Umgang mit Gewalt gegen Frauen und lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Menschen (LSBTI) in den Unterkünften im Jahr 2016, abrufbar unter https://www.berlin.de/sen/lads/assets/schwerpunkte/lgbti/materialien/flucht/handreichung-gewaltschutz_bf.pdf
- Muttersprachliche Informationen über die Rechte der Frauen und zu Unterstützungsangeboten (s. beispielsweise <https://www.big-berlin.info/medien/ihr-recht-bei-haeuslicher-gewalt>; <https://www.big-hotline.de/>)

- Sensibilisierung/ Fortbildungen z. B. für Mitarbeitende in den Unterkünften; u.a. bietet BIG e.V. auf die o.g. Handreichung abgestimmte Fortbildungen an (<https://www.big-berlin.info/news/703>)
- Verstärkung der Beratungs- und Unterstützungsangebote: so wurde beispielsweise bei der BIG Hotline Zentrale ein Sprachmittlungspool eingerichtet, um die Anti-Gewalt-Projekte in der Arbeit mit geflüchteten Frauen zu unterstützen. In der Trägerschaft der Interkulturellen Initiative wurde das Projekt Casamia mit Zweite-Stufe-Wohnung ins Leben gerufen, mehrere Projekte bieten mobile Beratung für geflüchtete Frauen an, u. a. auch LARA e.V.

Der Senat berichtet jährlich zur Umsetzung des Gesamtkonzepts und bewertet dabei auch den Erfolg der Maßnahmen

(<https://www.berlin.de/lb/intmig/themen/fluechtlinge/fluechtlingspolitik/#Umsetzungsberichte>). Grundsätzlich konnte festgestellt werden, dass sich die Kenntnis und Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten seitens geflüchteter Frauen verbessert haben. Allerdings ist gerade der Bereich der Erstaufnahmeeinrichtungen von einer hohen Fluktuation geprägt, so dass hier in Bezug auf die Arbeit mit den Frauen immer wieder neu angesetzt werden muss.

7. In vielen bewaffneten Konflikten wird (insbesondere sexualisierte) Gewalt gegen Frauen gezielt als Kriegsmittel eingesetzt. Auf der Flucht sind v.a. allein reisende Frauen häufig Übergriffen ausgesetzt. Welche und wie viele therapeutischen Angebote zur Traumabewältigung wurden geflüchteten Frauen im Jahr 2022 gemacht? Schätzt der Senat diese Angebote als ausreichend ein? Wenn nicht, ist eine Ausweitung der Angebote geplant?

Zu 7.: Das Land Berlin hat ein stark ausdifferenziertes psychosoziales und psychiatrisches Hilfe- und Unterstützungssystem, insbesondere für traumatisierte Frauen in Krisensituationen. Dabei erfolgt Begleitung und Unterstützung für diese besondere Zielgruppe nicht nur ausschließlich durch Traumatherapie. Die verschiedenen psychosozialen und psychiatrischen Institutionen bieten neben spezifischen diversitätssensiblen Kriseninterventionsangeboten auch gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen an. Aufgrund der Herausforderungen und der gestiegenen Frequentierung fördert und erweitert der Senat psychosoziale, diversitätssensible Angebote für Prävention, Krisenhilfe und zielgruppenspezifische, niederschwellige Hilfen für die gesamte Berliner Bevölkerung. Gleichzeitig sind das Zusammenwirken, die Vernetzung und die Kooperation des gesundheitlichen Versorgungssystems für diese Zielgruppe von besonderer Bedeutung. Um die betroffenen Frauen angemessen, schnell und nachhaltig zu versorgen, bedarf es einer angemessenen multiprofessionellen Beratung und Begleitung sowohl im ambulanten als auch im (teil-)stationären Setting sowie einer Vernetzung bzw. Kooperation zwischen den Akteurinnen und Akteuren. Im Sinne eines „Mental Health in all policies“-Ansatzes werden beispielsweise diversitätssensible Angebote und frauenspezifische Leistungen mit den psychosozialen und psychiatrischen Hilfe- und Versorgungssystem abgestimmt, um passgenaue präventive sowie therapeutische Hilfen zu entwickeln.

Der Senat fördert die psychosoziale Versorgung von geflüchteten Kindern, Jugendlichen sowie deren Familien u.a. über das Zentrum ÜBERLEBEN sowie die psychotherapeutische Beratungsstelle XENION. Das Zentrum ÜBERLEBEN bietet in diesem Rahmen zumindest teilweise psychosoziale Betreuung und Beratung für traumatisierte Frauen (hier insb. Mütter) an; dazu zählt beispielsweise auch ein Wohnverbund, der zur psychiatrischen Pflichtversorgung in den Bezirken Mitte, Spandau und Tempelhof-Schöneberg gehört und sich an traumatisierte Frauen richtet. Die Förderung bei XENION zielt wiederum explizit auf erwachsene Geflüchtete sowie geflüchtete Familien, die aus Kriegs- und Krisengebieten fliehen mussten oder Opfer von Folter, Gewalt und anderen schweren Menschenrechtsverletzungen geworden sind und auf Grund dieser Erlebnisse einen spezifischen Hilfebedarf haben.

Darüber hinaus fördert der Senat das Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS), das auf die Identifizierung und Beratung von besonders Schutzbedürftigen spezialisiert ist. Das BNS besteht aus mehreren Fachstellen, wobei sich beispielsweise die „Fachstelle für schwangere, alleinerziehende und gewaltbetroffene Frauen“ (KuB) spezifisch auch geschlechtsspezifischer Gewalt betroffener Frauen widmet.

8. Wie und zu welchem Zeitpunkt wird sichergestellt, dass geflüchtete Frauen als besonders schutzbedürftige Personen anerkannt werden?

9. Wie werden als besonders schutzbedürftig anerkannte Personen in die Lage versetzt, die ihnen zustehenden Rechte geltend zu machen?

Zu 8. und 9.: Im Jahr 2018 wurde zusammen mit verschiedenen Senatsverwaltungen, dem Büro des Integrationsbeauftragten in Berlin, dem LAF, dem BNS und anderen Akteureinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft der „Leitfaden zur Identifizierung von besonders schutzbedürftiger Geflüchteter“ für Mitarbeitende des Sozialdienstes des LAF entwickelt. Dafür wurde im LAF - in Zusammenarbeit mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung - ein mehrstufiges Verfahren entwickelt und weiterentwickelt, um bereits frühzeitig die besondere Schutzbedürftigkeit neu ankommender Asylsuchender zu identifizieren und eine möglichst zeitnahe Anbindung an Regel- und andere Systeme zu ermöglichen.

Eine erste Inaugenscheinnahme sowie ein Erst-Interview zur Identifizierung des besonderen Schutzbedarfs findet nach der Ankunft im Ankunftszentrum (Tag 1) durch den Sozialdienst des LAF statt. Um eine psychische Erkrankung zu erkennen bzw. eine mögliche Manifestierung einer derartigen psychischen Erkrankung zu verhindern, soll eine frühzeitige Diagnoseerstellung durch Fachärzte erfolgen, die dann auch über die weitere Verfahrensweise entscheiden. Die Sozialarbeitenden werden dabei unterstützt durch die Psychiatrische Erstdiagnose- und Verweisberatung. Der Betrieb dieser Erstdiagnosestelle für psychische Erkrankungen mit Verweisberatung wird vom LAF regelmäßig ausgeschrieben zur

besonderen Versorgung besonders schutzbedürftiger, neu angekommener Asylsuchender im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie.

Zu weitergehenden Informationen wird auf die im Internet unter der Adresse

<https://www.berlin.de/lb/intmig/service/publikationen/gefluechtete/>

veröffentlichte Mitteilung der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration verwiesen, die auch einen Link zum Herunterladen des Leitfadens enthält.

Im Rahmen eines dolmetschergestützten Einzelgesprächs durch den Sozialdienst des LAF werden Bedarfe ermittelt. Weitere Behandlungs- und Betreuungsbedarfe werden in erster Linie durch Anbindung an das Regelsystem sichergestellt. Da die individuellen Bedarfe sehr unterschiedlich sein können und sowohl im Bereich der Unterbringung oder aber auch einer speziellen medizinischen oder therapeutischen Behandlung liegen können, kommt es darauf an, ein breites, alle Fachrichtungen abdeckendes Netzwerk aufzubauen. Der Sozialdienst des LAF und die Sozialarbeitenden in den Unterkünften des LAF nutzen das Regelsystem sowie das umfangreiche Netzwerk der nicht-staatlichen Organisationen.

Eine unverzügliche Überleitung an den Bereich der Leistungsgewährung und die möglichst bedarfsgerechte Unterbringung muss parallel zu diesem Verfahren sichergestellt werden. Der Bereich der Leistungsgewährung übernimmt die Prüfung und Deckung von besonderen Bedarfen nach dem AsylbLG und sorgt für die Anmeldung in der Krankenkassenversorgung.

Die Identifizierung von Schutzbedarfen ist ein permanenter laufender Prozess, da Erkrankungen und Belastungen oftmals nicht sofort erkannt werden. Viele Geflüchtete öffnen sich erst nach Monaten oder Jahren. Zielsetzung ist die bedarfsorientierte Zusammenarbeit aller an der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung, Betreuung, Unterstützung und medizinischen Behandlung Beteiligter. Für die Dauer des Asylverfahrens übernimmt das LAF die Koordination.

Das Berliner Netzwerk mit seinen unterschiedlichen Kooperationspartnern ist ein wichtiger Baustein in der Beratung und Betreuung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten. Neben dem BNS vermitteln die Sozialarbeitenden an andere Träger, um die unterschiedlichen Bedarfe und Erfordernisse der einzelnen Geflüchteten bedienen zu können - insbesondere dann, wenn die Grenzen des Regelsystems erreicht werden oder sehr spezielle oder auch andauernde Betreuungs-/Beratungsangebote erforderlich sind.

Sofern sich ein besonderer Schutzbedarf auf die Entscheidung über den Asylantrag auswirken kann, erfolgt eine diesbezügliche Beratung u. a. durch die aus dem landeshaushalt finanzierte behördenunabhängige Asylverfahrens- und -rechtsberatung der AWO, Kreisverband Berlin-Mitte in den Berliner Aufnahmeeinrichtungen. Nähere Informationen sind der Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <https://awo-mitte.de/asylverfahrensberatung/> zu entnehmen.

13. Gibt es in Berliner Erstaufnahmeeinrichtungen eine unabhängige Beschwerdestelle, die unter Gewährleistung von Anonymität aufgesucht werden kann? Falls ja, wie viele Beschwerden sind eingegangen? Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren (seit Bestehen) und Einrichtungen.

13.1 Wie ist das Beschwerdeverfahren ausgestaltet? Bitte ausführlich darstellen.

13.2 In welchen Sprachen können Betroffene das Angebot annehmen?

Zu 13. bis 13.2: Bewohnerinnen und Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen können sich mit Beschwerden an die jeweilige Einrichtungsleitung wenden, etwa durch Nutzung eines anonymen Beschwerdebriefkastens oder durch persönlichen Kontakt zu den Mitarbeitenden der Einrichtungsleitung. Beschwerden können auch an das LAF oder die für die Fachaufsicht über das LAF zuständige Senatsverwaltung gerichtet werden, bei einer im Raum stehenden Diskriminierung als Beschwerdegegenstand auch an die Ombudsstelle der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS).

Zum 08.02.2021 hat die Berliner unabhängige Beschwerdestelle (BuBS) den Betrieb aufgenommen. Mit der BuBS wird somit auf Landesebene eine Anlaufstelle für Beschwerden und Kritiken von geflüchteten Menschen, die in Berliner Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften im Auftrag des Landes Berlin untergebracht sind, geschaffen.

Zu den Einzelheiten hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse dieser Stelle wird auf das Gesetz über das erweiterte Beschwerdewesen bei der Flüchtlingsunterbringung und zur Änderung von Landesämtererrichtungsgesetzen und die diesbezügliche Pressemitteilung der Senatskanzlei vom 22.06.2021 verwiesen, die im Internet unter der Adresse <https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung.1098574.php> veröffentlicht ist. Der derzeitige Träger der BuBS, der Johanniter Unfallhilfe e. V. hat ebenfalls Informationen zur BuBS im Internet unter der Adresse <https://www.bubs.berlin/> eingestellt.

Beschwerden können online (Internet-Formular), mit elektronischer Post (E-Mail), durch persönliche Vorsprache in den Räumlichkeiten bei der BuBS in Berlin-Neukölln und telefonisch an die BuBS herangetragen werden. Darüber hinaus wird von der BuBS eine aufsuchende Beschwerdeaufnahme in den Unterkünften durch Beschwerdelotsinnen und –lotsen der BuBS angeboten, die selbst Geflüchtete waren oder eine Einwanderungsgeschichte haben (sog. Peer-to-peer-Ansatz). Neben Deutsch können Beschwerden auch in den Sprachen Arabisch, Kurdisch, Farsi, Dari, Paschto, Russisch, Tigrinya, Türkisch, Vietnamesisch, Englisch, Französisch vorgebracht werden. Gebärdendolmetschen und andere Sprachen können von der BuBS organisiert werden. Die Einbringung anonymer Beschwerden ist möglich, allerdings setzt die Benachrichtigung über das Ergebnis der Beschwerdeprüfung eine valide Kontaktadresse voraus.

Das Beschwerdeverfahren bei der BuBS stellt sich prinzipiell wie folgt dar:

Unabhängig davon, in welcher Form eine Beschwerde die Beschwerdestelle erreicht, wird zunächst geprüft, ob die vorschreibende Person zu einer der im Gesetz genannten Zielgruppe gehört und welche Behörde/ Stelle für die fachliche Bearbeitung der Beschwerde zuständig ist. Bei Zugehörigkeit zu einer der Zielgruppen und bei bestehender Zuständigkeit des LAF nimmt die BuBS die Beschwerde auf. Sie informiert die Beschwerdeführerin/den Beschwerdeführer (Bf.) über das weitere Verfahren. In diesem Zusammenhang nimmt sie eine summarische Einschätzung vor, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Sind der Beschwerdestelle Tatsachen bekannt, die eine Abhilfe der Beschwerde – insbes. aus Rechtsgründen – kategorisch ausschließen, so teilt sie diese Erkenntnisse mit. Sind derartige Tatsachen nicht bekannt oder besteht die/ der Bf. auch nach Aufklärung über die fehlende Erfolgsaussicht der Beschwerde, so initiiert sie die Weiterleitung an das LAF. Hierzu lässt sie sich eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung der/des Bf. unterzeichnen, um gegebenenfalls vorhandene personenbezogene Daten weiterleiten zu können. Sie informiert die/ den Bf. darüber, dass nur bei vorhandenen Adressdaten auch eine Rückmeldung des LAF an ihn/ sie erfolgen kann. Die/ Der Bf. kann die BuBS schriftlich bevollmächtigen, an ihrer/seiner Stelle die Rückmeldung über das Ergebnis der Beschwerdeprüfung entgegenzunehmen und ihm/ihr zu eröffnen und ggf. zu erläutern.

Sprechen Personen in der BuBS vor, die nicht zu einer der oben unter 2. genannten Zielgruppen gehören, so bietet die BuBS eine Verweisberatung an, in der sie über die Beschwerdeführung gegenüber der jeweils zuständigen Behörde oder über den Petitionsausschuss oder andere Beschwerdewege informiert.

Da der BuBS keine hoheitlichen Befugnisse zukommen ist für sie sachliche und rechtliche Prüfung der Beschwerde ausschließlich die von der Beschwerde betroffene Behörde, im Regalfall also das LAF zuständig. Das LAF ist zur Prüfung der Beschwerde und Stellungnahme an die BuBS verpflichtet. Die BuBS teilt das Ergebnis der Beschwerdeprüfung anschließend dem/der Bf. mit, je nach Ergebnis und Komplexität der Fallgestaltung auch mit zusätzlichen Hinweisen und/oder Erläuterungen.

Bestehen hinsichtlich des Ergebnisses der Beschwerdeprüfung bei der BuBS Zweifel oder weiterer Klärungsbedarf, kann sie den Fall im Rahmen der Sitzungen des partizipativ besetzten Begleitgremiums der BuBS thematisieren, dem auch eine Vertreterin/ein Vertreter der für das LAF zuständigen Fachaufsicht angehört.

Die Inanspruchnahme der BuBS stellt ein ergänzendes niedrighwelliges Angebot für Geflüchtete dar und schließt die Nutzung anderer Beschwerdeoptionen nicht aus, das betrifft insbesondere das Instrument der Fachaufsichts- oder Dienstaufsichtsbeschwerde sowie das verfassungsmäßig garantierte Petitionsrecht.

Das jährliche Beschwerdeaufkommen bei der BuBS stellt sich wie folgt dar:

2001: 560

2021: 1.357

2022: 800 (bis 25.05.2023)

Berlin, den 08. Juni 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung